

Bekanntmachung der Hochschule für Musik Nürnberg

Auf Grundlage von Art 9 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in Verbindung mit § 2 Bekanntmachungssatzung der Hochschule für Musik Nürnberg erfolgt hiermit die Bekanntmachung folgender Satzung

Satzung über die Vorlesungszeit an der Hochschule für Musik Nürnberg

Die ausgefertigte Satzung kann in der Hochschule für Musik Nürnberg, Vielhofstraße 34, 90489 Nürnberg, im Präsidium, Zimmer 141, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zudem wird die niedergelegte Satzung auf der Internetseite der Hochschule für Musik (<https://www.hfm-nuernberg.de/hochschule/hochschulrecht/amtliche-veroeffentlichungen>) veröffentlicht.

Nürnberg, den 15.03.2023



Alexander Würth
Kanzler

Aushang am 15.03.2023

Abnahme am 30.06.2023

Satzung über die Vorlesungszeit an der Hochschule für Musik Nürnberg

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Beginn und Ende des Semesters

- (1) Das Studienjahr an der Hochschule für Musik Nürnberg ist in Semester (Winter- und Sommersemester) eingeteilt.
- (2) Das Wintersemester der Hochschule für Musik Nürnberg beginnt am 1. Oktober und endet am 28. bzw. 29. Februar des darauffolgenden Jahres.
- (3) Das Sommersemester der Hochschule für Musik Nürnberg beginnt am 1. März und endet am 30. September.

§ 2

Vorlesungszeit an der Hochschule für Musik Nürnberg

- (1) Die Vorlesungszeit im Studienjahr beträgt 31 Kalenderwochen und in jedem Semester mindestens 14 Kalenderwochen.
- (2) ¹Die Vorlesungszeit des Wintersemesters beginnt mit dem ersten Werktag der vorletzten vollen Kalenderwoche des Monats Oktober. ²Die Vorlesungszeit des Wintersemesters endet spätestens mit Ablauf der letzten vollen Kalenderwoche des Monats Februar, die des Sommersemesters mit Ablauf der 31. Unterrichtswoche. ³Über Ausnahmen entscheidet die Erweiterte Hochschulleitung.
- (3) ¹Die Vorlesungszeit wird unterbrochen vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar sowie während der Karwoche und der darauffolgenden Woche. ²Die Unterrichtszeit wird ferner unterbrochen durch gesetzliche Feiertage, die außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten liegen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 13. Februar 2023 und der Genehmigung des Präsidenten vom 14. Februar 2023.

Nürnberg, den 14. Februar 2023



Prof. Rainer Kotzian
Präsident